Satzung des Ortsverbandes Prien am Chiemsee der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Zuletzt geändert durch die Ortsversammlung am 11.06.2025

§1 Name und Sitz
Die Organisation führt den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“, Ortsverband Prien

§2 Mitgliedschaft
(1) Mitglied im Ortsverband kann jede Person werden,

- die das 16. Lebensjahr erreicht hat,
- sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt

und

- keiner anderen Partei angehört.

(2) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsvorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist die abschließende Entscheidung durch die Ortsversammlung oder eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Ortsverbandes zu treffen.
(2) Die Entscheidung, ob ein/e BewerberIn als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen, sonst gilt der/die BewerberIn als aufgenommen.
(3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung des Landesverbandes.
(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
(5) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
(6) Mitglieder werden durch das Kreisschiedsgericht (falls ein solches nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht) ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand oder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat das Recht,

- an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen
- Anträge in die Ortsversammlung einzubringen.

§5 Organe des Ortsverbandes
Organe des Ortsverbandes sind die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.

§6 Ortsversammlung

(1) Die Ortsversammlung informiert die Mitglieder über an sie eingereichte oder delegierte Anträge, die Durchführung der politischen Arbeit und die Kontrolle des Ortsvorstandes.

(2) Die Ortsversammlung ist zuständig für die Wahl des Ortsvorstandes, einer/s KassenprüferIn sowie die Aufstellung von KandidatInnen für Wahlen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich auf der Ortsversammlung zu äußern und Anträge einzubringen. Anträge müssen spätestens auf der Einbringung des Antrages folgenden Ortsversammlung bearbeitet werden. Bei Beschlüssen der Ortsversammlung, die als Anträge über Mandatsträger oder Mandatsträgerinnen an den Gemeinderat eingereicht werden sollen, haben die betroffenen Mandatsträger oder Mandatsträgerinnen ein Vetorecht.

(4) Die Ortsversammlung wird einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte des Ortsvorstandes verlangt wird. Die Termine werden vom Vorstand festgesetzt.

(5) Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird bei der Versammlung festgestellt.

(6) Die Ladung zur Ortsversammlung hat schriftlich (auch per e-mail möglich) an alle Mitglieder unter Beachtung einer Frist von 5 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(7) Beschlüsse der Ortsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(8) Ortsversammlungen sind zu protokollieren. Die Niederschriften können von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§7 Der Ortsvorstand

(1) Dem Ortsvorstand obliegt die

- Vorbereitung von Ortsversammlungen,
- die Durchführung von Beschlüssen der Ortsversammlung,
- Verantwortung für das Finanzwesen,
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
- ordnungsgemäße Durchführung der politischen Arbeit

2) Der Ortsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person eine Frau sein muss, sowie mindestens zwei Beisitzer*innen. Der Ortsvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Weitere Beisitzer*innen werden auf Beschluss der Ortsversammlung gewählt.

(3) Der Ortsvorstand wird von der Ortsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend den Regelungen zur Frauenquote gemäß Landessatzung und Frauenstatut. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Abstimmung über jede Kandidatin und jeden Kandidaten mit Ja oder Nein. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stellen sich mehrere Personen für ein Amt zur Verfügung, so ist gewählt, wer die

meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Können nicht alle für Frauen vorgesehenen Plätze besetzt werden, bleiben diese zunächst unbesetzt. Die Nachwahl muss auf jeder folgenden Ortsversammlung erneut aufgerufen werden, bis die Plätze satzungsgemäß besetzt sind.
(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist binnen zwei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Bei Nachwahl endet die Amtszeit mit der des restlichen Vorstands.
(5) Vorstandsmitglieder können auf schriftlichen Antrag von einem Mitglied durch eine Ortsversammlung in geheimer Wahl abgewählt werden. Dazu muss unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt eingeladen werden.
(6) Der Ortsvorstand legt der Ortsversammlung jährlich einen detaillierten Rechenschaftsbericht vor.
(7) Jedes Ortsvorstandsmitglied ist berechtigt, die Partei allein nach außen hin zu vertreten. Die interne Aufgabenverteilung regelt der Ortsvorstand.
(8) Der Ortsvorstand tagt bei Bedarf,. Der Ortsvorstand wird einberufen, wenn dies ein Drittel des Vorstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt vier Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden.

§ 8 Kassenführung
Der Ortsverband kann eine eigene Kasse führen. In diesem Fall muss dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehören. Der/die OrtskassiererIn legt der Ortsversammlung jährlich einen Kassenbericht und Rechnungsabschluß vor. Der Rechnungsabschluss ist von einem von der Ortsversammlung gewählten Rechnungsprüfer jährlich dem Kreisverband vorzulegen.

§10 Sonstiges
(1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln einer Ortsversammlung
(2) Diese Satzung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch die Ortsversammlung am 11.Juni 2025
(3) Im übrigen gilt die Satzung des Landesverbandes

Prien, den 11. Juni 2025